

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE

Klopeiner Straße 5

9122 St. Kanzian

Tel: 04239-2224

E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 16. Dezember 2021, Zahl: 18/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Ergebnisvoranschlag 2022

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	EUR
Erträge	12.834.900
Aufwendungen	12.755.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	1.291.300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	1.370.400

(2) Finanzierungsvoranschlag 2022

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	EUR
Einzahlungen	12.713.600
Auszahlungen	13.555.500
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-841.900

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 03 Bauverwaltung
- 16 Feuerwehrwesen
- 21 Allgemeiner Unterricht
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 77 Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.156.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Die Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ist integrierender Bestandteil der Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Anlage (zu § 5)

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

